

Erste Ordnung zur Änderung der Satzung zur Absolvierung des Praktischen Jahres (PJ) – nichtamtliche Lesefassung

vom 10. Dezember 2013 in der Fassung vom 18. Oktober 2016

Auf der Grundlage von §§ 67 Abs. 2 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 45) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Hochschulmedizinergesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 12.08.2005 (GVBl. LSA S. 508) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Satzung zur Absolvierung des Praktischen Jahres (PJ) beschlossen.

Präambel

Im Praktischen Jahr sollen die Studierenden ihre während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung erfahrener Ärztinnen und Ärzte am einzelnen Patienten anwenden, vertiefen und erweitern. Die Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) bestimmt, dass Studierende ausschließlich zu Tätigkeiten herangezogen werden dürfen, die ihre Ausbildung fördern.

§ 1

Ausbildungsziele des Praktischen Jahres

- (1) Studierende im Praktischen Jahr sollen die Grundmuster und die Grundfertigkeiten der Untersuchung und Behandlung von Patienten einüben und schrittweise selbständig auf den einzelnen Patienten anwenden. In allen Situationen sollen sie auch die psychischen, sozialen und rechtlichen Aspekte von Kranksein erkennen und in ihrem eigenen Handeln gegenüber Patienten adäquat berücksichtigen lernen. Ein weiteres Ziel ist es, dass die Studierenden im PJ die komplexe Organisation der Patientenversorgung in einem Krankenhaus bzw. in einer Facharztpraxis für Allgemeinmedizin in ihren wesentlichen Aspekten kennen lernen. Sie sollen die Zusammenarbeit mit dem ärztlichen und nichtärztlichen Personal einüben, den Stellenwert der Teamarbeit für die Betreuung der Patienten erkennen und sich in ihre spätere Berufsrolle als Arzt bzw. Ärztin einfinden sowie die Formen und Probleme der Zusammenarbeit zwischen Krankenhaus und anderen Institutionen der Gesundheitsversorgung kennen lernen.
- (2) Die Betreuung einzelner Patienten durch die Studierenden im Praktischen Jahr soll unter kontinuierlicher Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der Stations-, Abteilungs- und Fachärzte erfolgen. Jeder PJ-Studierende wird auf seiner Station von einem verantwortlichen Facharzt (Mentor) betreut. Studierende im PJ sollen in die Arbeitsplanung und den Arbeitsablauf der Ausbildungseinrichtung voll integriert werden. Sie übernehmen die Betreuung von ihnen zugewiesenen Patienten.
- (3) Zur Erreichung dieser Ausbildungsziele gehört, dass Studierende im PJ in Abhängigkeit vom erreichten Ausbildungsstand bei den von ihnen betreuten Patienten u. a.:
 - Anamnese und Status bei Aufnahme erheben;
 - Untersuchungsbefunde am Patienten durch den Arzt kontrollieren lassen, mit ihm diskutieren und ggf. berichtigen;
 - unter Anleitung des Stationsarztes bei den betreuten Patienten die Visiten durchführen sowie Verlaufsnotizen erstellen
 - den Diagnose- und Therapieplan zusammen mit dem Stationsarzt festlegen;
 - an den funktionsdiagnostischen Maßnahmen teilnehmen;

- bei Operationen assistieren;
- bei allen Visiten die Patienten vorstellen;
- die pflegerischen und sozialfürsorgerischen Maßnahmen mit dem zuständigen Personal besprechen;
- in die Gesprächsführung mit Angehörigen der Patienten eingewiesen werden;
- den Arztbrief entwerfen und mit unterschreiben.

Darüber hinaus nehmen Studierende im PJ an allen Tätigkeiten und Besprechungen der Station bzw. der Abteilung teil (Röntgenvisite, pathologisch-anatomische Demonstrationen, arzneitherapeutische Besprechungen etc.). Zur praktischen Ausbildung gehören auch Routinetätigkeiten, wie z. B. Blutentnahmen, Injektionen, OP-Assistenz.

- (4) Zudem werden für die PJ-Studierenden regelmäßig fachübergreifende, Weiterbildungsveranstaltungen in Form einer Seminarreihe (wöchentlich im Umfang von ca. 2 x 1,5 Zeitstunden) angeboten. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist für alle im Universitätsklinikum tätigen Studenten Pflicht und wird im PJ-Logbuch des entsprechenden Tertials dokumentiert. Dabei müssen mindestens 8 Seminare besucht werden. Zusätzlich muss jeder Studierende in jedem am UKH abgeleisteten Tertial an einem der angebotenen interprofessionellen Lernmodule (IPL) teilnehmen.
- (5) Außerdem stehen jedem Studierenden 3 Tage pro Tertial zum Selbststudium zu. Sie werden studienbegleitend, in Absprache mit dem Ausbildungsleiter, gewährt. Es darf jeweils nicht mehr als 1 Tag pro Woche in Anspruch genommen werden; die Tage können auch geteilt (zwei halbe Tage) werden. Da diese Zeit dem Studium dient und keine zusätzliche Freizeit darstellt, ist es zulässig, den Studierenden im PJ für die Studienzeiten der Ausbildung dienliche Aufgaben, z.B. die Vorbereitung einer Fallvorstellung oder einer Lehrvisite, aufzutragen. Die Studierenden sind außerdem für die Teilnahme an PJ-Weiterbildungsveranstaltungen freizustellen.
- (6) Studierende im PJ sollen in alle Entscheidungen, die von ihnen betreute Patienten betreffen, einbezogen sein. Sie sollen bei der Erstellung des OP-Programms für den folgenden Tag anwesend sein und an der Operation der von ihnen betreuten Patienten unter Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes teilnehmen.
- (7) Alle Tätigkeiten der Studierenden im PJ sollen von den approbierten Ärzten des Krankenhauses zuerst demonstriert und immer kontrolliert werden. Entsprechend ihrem individuellen Kenntnisstand können Studierende im PJ aufgetragene Tätigkeiten auch selbstständig ausführen. Das unter Supervision durchgeführte eigenständige Handeln der Studierenden im PJ ist mit den Gegebenheiten des Haftungsrechtes vereinbar.
- (8) Beim PJ in der Facharztpraxis für Allgemeinmedizin ist die zentrale Bedingung für die Erreichung der genannten Ausbildungsziele, dass die Studierenden die Betreuung einer beschränkten Zahl von zur Ausbildung geeigneten Patienten schrittweise übernehmen lernen. Hierzu gehört, dass sie in Abhängigkeit von ihrem Kenntnisstand bei den von ihnen betreuten Patienten und in der Facharztpraxis für Allgemeinmedizin u. a.:
 - Anamnese und Status der Patienten erheben;
 - Untersuchungsbefunde am Patienten durch den Arzt kontrollieren lassen, mit ihm diskutieren und ggf. berichtigen;
 - den Diagnose- und Therapieplan zusammen mit dem Facharzt festlegen und durchführen;
 - an den funktionsdiagnostischen Maßnahmen teilnehmen;

- unter Anleitung des Facharztes chronisch Kranke betreuen und die Dokumentation erstellen;
- in die Gesprächsführung mit Patienten und deren Angehörigen eingewiesen werden;
- die Grundlagen der Betriebsführung einer Hausarztpraxis sowie die verschiedenen Abrechnungssysteme kennen lernen;
- an Hausbesuchen teilnehmen.

Auch in der Facharztpraxis für Allgemeinmedizin sollen die Studierenden im PJ in alle Entscheidungen, die von ihnen betreute Patienten betreffen, einbezogen sein. Die Tätigkeiten der Studierenden müssen von dem Facharzt für Allgemeinmedizin oder seinem Weiterbildungsassistenten zunächst demonstriert und immer kontrolliert werden. Der Facharzt für Allgemeinmedizin muss den Studierenden während ihrer medizinischen Tätigkeit ständig als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Die Ausführung von ärztlichen Tätigkeiten in Abwesenheit des Facharztes für Allgemeinmedizin ist Studierenden im PJ untersagt. Das unter Supervision durchgeführte eigenständige Handeln der Studierenden im PJ ist mit den Gegebenheiten des Haftungsrechtes vereinbar.

§ 2 Ausbildungseinrichtungen

- (1) Ausbildungseinrichtungen sind die Universitätskliniken des Universitätsklinikums Halle (Saale) (UKH), die Akademischen Lehrkrankenhäuser sowie die Lehrpraxen (zugelassene Facharztpraxen für Allgemeinmedizin) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und andere vertraglich einbezogene Einrichtungen der ambulanten, ärztlichen Krankenversorgung. Darüber hinaus kann die Ausbildung in anderen Universitätskrankenhäusern oder Lehrkrankenhäusern anderer Universitäten (Heimatuniversitäten) absolviert werden, sofern dort genügend Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) In einer Facharztpraxis kann nur ein Studierender je PJ- Tertial ausgebildet werden.
- (3) Mindestens ein Tertial ist am Universitätsklinikum Halle oder an einem Akademischen Lehrkrankenhaus der Martin-Luther-Universität zu absolvieren. Für die verbleibenden maximal zwei Tertiale können die Studierenden den Ausbildungsort wählen (auch Universitätskrankenhäuser oder Lehrkrankenhäuser anderer deutscher Universitäten oder Ausland; auch verschiedene Orte für jedes Tertial). An Lehrkrankenhäusern anderer Universitäten abgeleistete Wahlfach-Tertiale können nur anerkannt werden, wenn das betreffende Wahlfach an der Heimatuniversität mündlich-praktisch geprüft werden kann. Über die Zuteilung von einem oder zwei Tertialplätzen an einer anderen Universität (Gastuniversität) hat der Studierende das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität umgehend im PJ-Portal zu informieren.
- (4) Die Studierenden müssen sich bezüglich der Anrechnung von im Ausland abgeleisteten Tertialen mit dem Landesprüfungsamt verständigen. Empfehlenswert ist es, die Zusage der Einrichtung mit der Bitte um Anerkennung dieser Krankenanstalt an das Landesprüfungsamt zu senden.

§ 3 Zulassung zum PJ

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Praktischen Jahr ist das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung sowie die gesundheitliche Eignung, welche gemäß § 10 nachzuweisen ist.

- (2) Der Zulassungsantrag muss enthalten:
- (a) Personenstammdaten: Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Land
 - (b) Studierendendaten: Matrikelnummer, Heimatafakultät, Immatrikulationsstatus, Mindestfachsemesteranzahl (10 Fachsemester)
 - (c) PJ-bezogene Daten: Zeitpunkt des geplanten PJ-Eintritts des Studierenden, Reihenfolge der Fachdisziplinen
 - (d) Kommunikationsdaten: Telefon, E-Mail.

§ 4

Zuteilung der Ausbildungsplätze an interne Bewerber

- (1) Die Plätze für die Ausbildungstertiale des Praktischen Jahres werden ausschließlich online über das PJ-Portal vergeben.
- (2) Die Studierenden der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (interne Bewerber) melden sich bis zum 30.04. für den PJ-Herbstturnus bzw. bis zum 31.10. für den PJ-Frühjahrsturnus des Folgejahres online direkt im PJ-Portal (<https://www.pj-portal.uni-halle.de/>) an.
- (3) Bewerber, für die eine Zuweisung an eine Ausbildungsstätte bzw. Ausbildungsort außerhalb ihrer Wahl eine unzumutbare soziale Härte darstellen würde, werden bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerber haben hierfür innerhalb der Bewerbungsfrist gemäß Absatz 2 einen Antrag im PJ-Portal zu stellen sowie die maßgeblichen, sozialen Härtegesichtspunkte durch Vorlage geeigneter Unterlagen im Studiendekanat glaubhaft zu machen. Später eingehende Anträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn sich die zugrundeliegenden Umstände nachträglich eingestellt haben. Ein sozialer Härtefall kann insbesondere vorliegen, sofern Bewerber
- aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung von bestimmten Behandlungseinrichtungen - abhängig sind bzw. deren Erkrankung oder Behinderung einen Ortswechsel unzumutbar erscheinen lässt,
 - pflegebedürftige Verwandte und/oder Ehepartner haben, deren Versorgung allein durch sie gewährleistet ist,
 - mindestens mit einem Kind im eigenen Haushalt leben.

Über den Antrag entscheidet der Studiendekan.

- (4) Nach erfolgreicher Anmeldung wird den Bewerbern jeweils ein individueller Termin für die PJ –Platzreservierung zugewiesen. Mit Erreichen dieses Zeitpunktes erhalten die Kandidaten Zugriff auf ein Online-Tool zur verbindlichen Buchung für die jeweils verfügbaren Ausbildungsplätze am Universitätsklinikum Halle und den Akademischen Lehrkrankenhäusern der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.
- (5) Spätestens jeweils fünf Wochen vor Tertialbeginn werden eventuell frei gewordene Kapazitäten erneut über das PJ-Tool vergeben. Eine Weitergabe oder ein Tausch von PJ-Plätzen außerhalb dieses Verfahrens ist nicht zulässig.

§ 5

Zuteilung von Ausbildungsplätzen an auswärtige Bewerber (externe Bewerber)

- (1) Externe Bewerberinnen und Bewerber können sich fristgerecht im PJ-Portal um PJ-Plätze der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und/oder anderen Lehrkrankenhäusern bewerben. Nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzung (Validierung) jeweils durch die Heimatuniversität im PJ-Portal können die gewünschten PJ-Plätze, sofern diese nach dem Buchungszeitraum der internen Bewerber noch verfügbar sind, im PJ-Portal verbindlich gebucht werden.
- (2) An externe Bewerberinnen bzw. Bewerber können PJ-Plätze max. für zwei Tertiale vergeben werden. Sofern ein Bewerber alle drei Tertiale am Universitätsklinikum Halle oder an einem Akademischen Lehrkrankenhaus der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ableisten möchte, setzt dies einen Hochschulwechsel voraus.
- (3) Externe Studierende haben vor Beginn des PJ dem Studiendekanat folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Nachweis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung
 - eine Kopie der betriebsärztlichen Vorsorgebescheinigung gemäß ArbMedVV entsprechend § 10 sowie eine
 - aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der Heimatuniversität.

§ 6 Benachrichtigung

- (1) Die Bestätigung über die erfolgte PJ-Platzbuchung (Ausbildungsorte und die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte) erfolgt nach verbindlicher Buchung über das Portal automatisch per E-Mail. Die Zuteilung erfolgt vorbehaltlich des Bestehens des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung. Sofern die Zuteilung auf einem Programmfehler des PJ-Portals oder einer fehlerhaften Nutzung beruht, besteht kein Anspruch auf tatsächliche Zuteilung des im PJ-Portal gebuchten Ausbildungsplatzes.
- (2) Das Studiendekanat unterrichtet die PJ-Verantwortlichen an den Ausbildungseinrichtungen.
- (3) Sofern ein Ausbildungsplatz nicht in Anspruch genommen wird, ist dieser unverzüglich im PJ-Portal freizugeben, damit der Platz ggf. anderweitig vergeben werden kann. Ist dies auf Grund der Kurzfristigkeit oder aus technischen Gründen nicht möglich, ist das Studiendekanat hierüber unverzüglich zu informieren.

§ 7 Anerkennung von Fehlzeiten

- (1) Im Praktischen Jahr werden jedem Studierenden insgesamt 30 Ausbildungstage als Fehltage gewährt, davon bis zu insgesamt 20 Ausbildungstage innerhalb eines Ausbildungsabschnitts. Diese sind in Abstimmung mit dem Ausbildungsleiter in Anspruch zu nehmen.
- (2) Das PJ ist durchgängig, außer bei Schwangerschaft und Krankheit, abzuleisten.

§ 8 Ausbildung in Teilzeit

- (1) Die Ableistung des PJ in Teilzeit kann mit 50 oder 75 Prozent der wöchentlichen Ausbildungszeit erfolgen.
- (2) Sofern ein Bewerber ein oder mehrere Tertiale in Teilzeit absolvieren möchte, hat er dies verbindlich unter Angabe des gewünschten Reduzierungsumfangs innerhalb der in § 4 Absatz 2 genannten Frist parallel zur online-Anmeldung dem Studiendekanat mitzuteilen. Spätere Teilzeitwünsche können nur in begründeten Ausnahmefällen aufgrund nachträglich eingetretener Umstände berücksichtigt werden.

§ 9 Beschäftigungszeiten

Die Arbeitszeit der Medizinstudenten im Praktischen Jahr orientiert sich an der des ärztlichen Personals und dem gültigen Arbeitszeitgesetz. Studierende im PJ können an Wochenend-, Nacht- und Feiertagsdiensten teilnehmen, erhalten jedoch dafür gleichwertigen Freizeitausgleich.

§ 10 Ärztliche Untersuchung

Die Studierenden des Praktischen Jahres werden vor Beginn ihrer Ausbildung entsprechend der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung (ArbMedVV, siehe Anlage 1) ärztlich untersucht. Die Terminvergabe für die ärztliche Untersuchung erfolgt ab sechs Monate vor PJ-Beginn über den Betriebsarzt bzw. die Betriebsärztin der Medizinischen Fakultät der MLU. Das ärztliche Attest ist spätestens vier Wochen vor PJ-Beginn dem Studiendekanat vorzulegen. Dieses darf jedoch nicht älter als sieben Monate sein. Für externe Bewerber gilt § 5 Abs. 3.

§ 11 Ablauf des PJ

- (1) Die Ausbildung gliedert sich in je 16 Wochen:
 - Innere Medizin
 - Chirurgie und
 - Wahlfach (wahlweise in einem von der Fakultät angebotenen Fachgebiet nach Anlage 3 der ÄAppO)

Bei Absolvierung in Teilzeit verlängert sich die Ausbildungsdauer entsprechend. Innerhalb der Ausbildungsfächer Innere Medizin und Chirurgie ist den Studierenden Gelegenheit zu mindestens einer Rotation in andere Teilgebiete des jeweiligen Fachgebietes für mindestens 4 Wochen zu geben.

- (2) Die Ausbildung beginnt jeweils im Mai und im November.
- (3) Die regelmäßige Teilnahme an der Ausbildung im Praktischen Jahr ist durch Bescheinigung nach Anlage 4 der Approbationsordnung für Ärzte nachzuweisen.

- (4) Die Studierenden haben sich an die Hygienevorschriften der jeweiligen Ausbildungseinrichtungen zu halten. Als Leitfaden dient die **Anlage 2**.

§ 12 PJ- Tertial im Ausland

- (1) Die Teilung eines PJ-Tertials ist, sofern ein Teil im Ausland abgeleistet wird, in zwei Mal 8 Wochen möglich. Vorab (vier Wochen vor Beginn) ist dafür die schriftliche Genehmigung durch den Studiendekan einzuholen.
- (2) Fehlzeiten (Krankheit und sonstiges Fehlen) können in dem geteilten Tertial nicht in Anspruch genommen werden und sind nachzuarbeiten.
- (3) Bietet eine ausländische Universität ausschließlich eine 8wöchige Ausbildung an, so erhält der Studierende für die restliche Zeit des betreffenden Tertials in dem jeweiligen Fach einen PJ-Platz entsprechend der verfügbaren Plätze.
- (4) Sofern bereits PJ-Plätze zugewiesen wurden, ist dieser Platz für das geteilte Tertial zurückzugeben. Entsprechend der vorhandenen Kapazitäten wird ein neuer Platz zugewiesen.

§ 13 PJ-Logbuch

- (1) Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erstellt für die Ausbildung im Praktischen Jahr PJ-Logbücher. Studierende haben ihre PJ-Ausbildung im PJ-Logbuch zu dokumentieren. Die Vorgaben dieser PJ-Logbücher sind vom UKH sowie von den Akademischen Lehrkrankenhäusern der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg einzuhalten.
- (2) Alle PJ-Logbücher werden auf den Internetseiten des Studiendekanates veröffentlicht. Änderungswünsche der Einrichtungen sind an das Studiendekanat zu richten. Die Pflege der PJ-Logbücher erfolgt zur Wahrung einheitlicher Standards zentral über das Studiendekanat.
- (3) Jedes Logbuch muss enthalten:
- Angaben zum organisatorischen Ablauf des PJ-Tertials
 - den Namen des Mentors (der Mentorin)
 - Ein Punktesystem zum Nachweis der erlernten Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten
 - den Nachweis eines Abschlussgesprächs zwischen Mentor und PJ-Student
- (4) Die PJ-Logbücher sind von den Studierenden zu führen. Nach Abschluss des Tertials ist das Logbuch vollständig ausgefüllt dem Mentor zu übergeben.
- (5) Um die Vorgaben im PJ-Logbuch zu erfüllen, müssen Mentor und Studierender in regelmäßigen Abständen (in der Regel 4 Wochen) dokumentierte Gespräche zum Ausbildungsverlauf führen. Dies ermöglicht frühzeitig das Erkennen von Ausbildungsdefiziten. Wenn die Anforderungen, die im PJ-Logbuch definiert sind, trotz großer Anstrengungen nicht erfüllt werden können, so ist der Einrichtungsleiter oder ggf. der Studiendekan darüber zu informieren.
- (6) Das vollständig ausgefüllte PJ-Logbuch ist die Voraussetzung für die Tertialbestätigung und ist deshalb bis spätestens 14 Tage nach Beendigung des Tertials in der jeweiligen

Einrichtung bzw. beim Mentor abzugeben. Die regelmäßige Teilnahme an der Ausbildung im Praktischen Jahr wird erst nach Abgabe des PJ-Logbuches bescheinigt.

- (7) Die PJ-Logbücher sind von den Einrichtungsleitern bzw. Mentoren jeweils innerhalb von 4 Wochen nach Tertialende an das Studiendekanat zu senden und dort bis ein Jahr nach dem endgültigen Bestehen der letzten Prüfung aufzubewahren.
- (8) Sofern ein PJ-Tertial außerhalb eines Lehrkrankenhauses der Heimatuniversität absolviert wird, ist das Logbuch der jeweiligen Universität bindend.

§ 14

Versicherungsrechtliche Hinweise zum PJ

Der Abschluss einer privaten Berufshaftpflichtversicherung für das PJ ist empfehlenswert. Für ihre Berufshaftpflichtversicherung und ggf. eine Auslands-Krankenversicherung müssen die Studierenden selbst sorgen.

§ 15

Schwangerschaft im PJ

- (1) Bei Feststellung einer Schwangerschaft muss die Studierende umgehend mit dem Studiendekanat, der Betriebsärztin und mit dem für die Ausbildung zuständigen Arzt den weiteren Ablauf der Ausbildung absprechen, insbesondere welche Tätigkeiten nicht mehr ausgeführt werden dürfen, wie das Chirurgische Tertial absolviert werden kann und ob Wahlfächer gesperrt sind.
- (2) Bezüglich der Mutterschutzfrist ist eine Regelung mit dem Studiendekanat im Einzelfall zu erzielen. Die 30 möglichen Fehltagel können hierfür eingesetzt werden. Bei einer darüber hinausgehenden Unterbrechung aus wichtigem Grund sind bereits abgeleistete Teile des Praktischen Jahres anzurechnen, soweit sie nicht länger als zwei Jahre zurückliegen (§ 3 Abs.3 ÄAppO). Die weitere PJ- Ausbildung soll dann aber in den zeitlich vorgeschriebenen Tertialen erfolgen.

§ 16

Evaluation und Qualitätssicherung

In den Ausbildungsstätten sind regelmäßige Besprechungen zwischen den Ärzten und Studierenden über Organisation, Durchführung und Qualität der praktischen Ausbildung durchzuführen.

Das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät wird regelmäßig alle PJ-Ausbildungseinrichtungen evaluieren und die Ergebnisse veröffentlichen.

§ 17

Inkrafttreten

....

Halle (Saale),

Prof. Dr. M Gekle
Dekan der Medizinischen Fakultät

Handlungsanleitung für den Einsatz von Studierenden im Gesundheitsdienst

Die Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung (ArbMedVV), die Biostoffverordnung (BioStoffV) und die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

Die Studierenden erhalten vor Beginn ausreichende Informationen über Gefährdungen, Verhalten während des PJ, die nötigen Schutzmaßnahmen und notwendige Impfungen. Der unterschriebene Nachweis über die erfolgte Unterweisung nach der BioStoffV muss vorliegen.

Die Studierenden stellen sich, den gesetzlichen Vorschriften (ArbMedVV) entsprechend, dem Betriebsarzt vor Beginn des Praktikums zur Blutentnahme und evtl. Impfung vor. Es sollte ein ausreichender Impfschutz – je nach Einsatzbereich – vor Aufnahme der Tätigkeit bestehen.

Für alle Abteilungen gilt: Es sollte unbedingt eine Grundimmunisierung gegen Hepatitis B sowie eine serologisch nachgewiesene Hepatitis-B- Immunität vorliegen.

Außerdem sollte die Immunität bzw. ein aktueller Impfschutz gegenüber Masern, Mumps, Röteln, Poliomyelitis, Tetanus, Diphtherie und Keuchhusten (Standardschutzimpfungen gemäß Empfehlungen der STIKO) vorhanden sein.

Bei Einsätzen auf pädiatrischen, gynäkologischen oder onkologischen Abteilungen müssen die üblichen Impfungen gegen Kinderkrankheiten (Masern, Mumps, Röteln, Varizellen, Keuchhusten) unbedingt vorliegen.

Für pädiatrische Abteilungen ist zusätzlich die Hepatitis A-Impfung oder Hepatitis A-Immunität angezeigt.

Hygiene

Dienstkleidung

Die Dienstkleidung dient dem Schutz der Patienten und der Mitarbeiter. Sie selbst und Ihre Familienangehörigen werden ebenfalls geschützt. Dienstkleidung erfüllt nur dann ihren Zweck, wenn sie korrekt getragen wird. Das Tragen von Privatkleidung unter der Dienstkleidung ist zulässig, wenn die Berufs- und Bereichskleidung die private Kleidung vollständig bedeckt. Nach Möglichkeit ist die Dienstkleidung täglich zu wechseln. Die Berufskleidung darf nicht außerhalb des Krankenhauses (auch nicht auf dem Weg von und zur Arbeit) getragen werden.

Händehygiene Sie finden Desinfektionsmittelspender im Stationszimmer, in Arbeitsräumen und in den Pflegewagen.

Zur Vermeidung der Übertragung von Krankheitserregern ist die indikationsgerechte Händedesinfektion sowie der korrekte Umgang mit Einmalhandschuhen entscheidend.

Die 5 Indikationen der Händedesinfektion nach WHO-Modell lauten:

- vor Patientenkontakt,
- nach Patientenkontakt,
- nach Kontakt mit der unmittelbaren Patientenumgebung,
- vor aseptischen Tätigkeiten,
- nach Kontakt mit potenziell infektiösem Material, nach Ausziehen der Handschuhe.

Desinfektion: ca. 3 ml Handdesinfektionsmittel auf die trockenen Hände geben und ca. 30 Sekunden verreiben. Nicht abtrocknen.

Hautschutz-/Hautpflegecreme in Pausenzeiten und nach Arbeitsende anwenden.

Wann ist eine Händewaschung durchzuführen?

- bei Dienstbeginn
- bei Dienstende
- vor der Zubereitung von Speisen
- nach dem Besuch der Sanitäreinrichtung
- bei Patienten mit Clostridien-Verdacht

Reinigung/Desinfektion bei nicht infektiöser Verschmutzung: Hände erst gründlich waschen und trocknen, dann desinfizieren.

Reinigung/Desinfektion bei infektiöser Verschmutzung (z.B. nach Verschmutzung mit Urin, Stuhlgang, Blut, Erbrochenem usw.): Verschmutzung mit desinfektionsmittelgetränktem Einmaltuch entfernen, dann Hände mit Flüssigseife waschen, trocknen und danach desinfizieren.

Umgang mit nicht sterilen Einmalhandschuhen:

- Wenn die Wahrscheinlichkeit des Kontaktes mit Blut, Sekreten, Exkreten, sichtbar kontaminierten Flächen oder Kontakt mit Schleimhäuten besteht (Eigenschutz)
- Direkt nach Abschluss der Tätigkeit ablegen (Eigen- und Patientenschutz)
- Wechsel der Handschuhe und hygienische Händedesinfektion zwischen unreinen und reinen Arbeiten am Patienten (Patientenschutz)
- Bei der Verwendung von Flächendesinfektionsmitteln (Hautschutz)
- Händedesinfektion immer nach Ausziehen der Handschuhe
- Nur bei abgetrockneten Händen Handschuhe anlegen (Hautschutz!)

Persönliche Hygiene

Es ist erforderlich, dass

- Fingernägel unlackiert und kurz geschnitten sind,
- lange Haare hochgesteckt oder zusammengebunden werden,
- Schmuck, wie z. B. Ringe und Armbänder, nicht getragen wird,
- zum Dienst nur solche Schuhe getragen werden, die gut zu reinigen sind und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen (z.B. geschlossene Schuhe oder vorn geschlossene Schuhe mit Riemen hinten).

Lassen Sie sich auch den Hygiene- und Desinfektionsplan zeigen und informieren Sie sich über die Regeln der Abfallsortierung sowie über die Unfallverhütungsvorschriften.